



Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 29.03.2019

Nr. 3/2019

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

Bekanntmachung, Redaktionelle Korrektur der I. Satzung zur Änderung der Neufassung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes "Oberwöhren" in Stadthagen	24
---	----

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Redaktionelle Korrektur der Satzung über den Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall und die Gewährung von Aufwandsentschädigungen (<i>Stadt Bückeburg</i>)	24
Bekanntmachung der Stadt Stadthagen; 2. Änderung des Flächennutzungsplanes „Hinter der Burg“	24
Bekanntmachung der Stadt Stadthagen; 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3A „Hinter der Burg“ mit örtlicher Bauvorschrift zur Gestaltung	25
Haushaltssatzung der Stadt Stadthagen für das Haushaltsjahr 2019	25
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Lindhorst für das Haushaltsjahr 2019	26
Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Benutzung und die Gebühren des Frei- und Hallenbades in der Samtgemeinde Lindhorst vom 19. Februar 2015	26
Bauleitplanung der Gemeinde Lindhorst; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Bock-Ottensen“ einschl. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lindhorst	27
Städtebauliche Planung der Gemeinde Suthfeld; Satzung über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles - Bereich Helsinghausen - (gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1, 2 und 3 BauGB) einschl. örtlicher Bauvorschriften	28
Haushaltssatzung der Gemeinde Lauenhagen für das Haushaltsjahr 2019	28
Haushaltssatzung der Gemeinde Niedernwöhren für das Haushaltsjahr 2019	29
3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstaussfall und Auslagenersatz der Samtgemeinde Nienstädt vom 01. März 2012	29
Bekanntmachung; Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 der Samtgemeinde Nienstädt	30
Bekanntmachung; Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 der Gemeinde Helpsen	30
1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Hesse für das Haushaltsjahr 2018	30
Redaktionelle Korrektur der 9. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Nienstädt vom 14. Juni 2012	31
Haushaltssatzung der Gemeinde Seggebruch für das Haushaltsjahr 2019	31
Haushaltssatzung 2019 der Gemeinde Messenkamp	32
Satzung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Sachsenhagen	32

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Sachsenhagen	33
Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Auslagenersatz der Gemeinde Auhagen	34
Bauleitplanung des Flecken Hagenburg; Satzung über die Aufhebung der Örtlichen Bauvorschrift für den Ortskern Hagenburg	34
Bauleitplanung des Flecken Hagenburg; Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „Seniorenwohn- und –pflegeheim Schierstraße“ mit Vorhaben- und Erschließungsplanung einschl. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 6 „In den Höfen“	34

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Probsthagen in Lüdersfeld und Probsthagen vom 19.02.2019	35
Ordnung zur Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Probsthagen in Lüdersfeld und Probsthagen vom 19.02.2019	39

D Sonstige Mitteilungen

Anlagen:

1 zu:	Bekanntmachung der Stadt Stadthagen; 2. Änderung des Flächennutzungsplanes „Hinter der Burg“
2 zu:	Bekanntmachung der Stadt Stadthagen; 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3A „Hinter der Burg“ mit örtlicher Bauvorschrift zur Gestaltung
3 zu:	Bauleitplanung der Gemeinde Lindhorst; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Bock-Ottensen“ einschl. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lindhorst
4 zu:	Städtebauliche Planung der Gemeinde Suthfeld; Satzung über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles - Bereich Helsinghausen - (gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1, 2 und 3 BauGB) einschl. örtlicher Bauvorschriften
5 zu:	Bauleitplanung des Flecken Hagenburg; Satzung über die Aufhebung der Örtlichen Bauvorschrift für den Ortskern Hagenburg
6 zu:	Bauleitplanung des Flecken Hagenburg; Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „Seniorenwohn- und –pflegeheim Schierstraße“ mit Vorhaben- und Erschließungsplanung einschl. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 6 „In den Höfen“

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme, Abonnement und Einzel Exemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.
Es liegt im Foyer der Kreisverwaltung zur Mitnahme aus.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

Bekanntmachung

Redaktionelle Korrektur der I. Satzung zur Änderung der Neufassung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes "Oberwöhren" in Stadthagen

Die im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg Nr. 1/2019 vom 31.01.2019 veröffentlichte I. Satzung zur Änderung der Neufassung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Oberwöhren ist in Artikel I § 4 Abs. 2 sowie im Datum des Genehmigungsvermerkes fehlerhaft.

Artikel I § 4 Abs. 2 lautet richtig:

(2) Der Verbrauchspreis beträgt für jeden vollen cbm Wasser ab dem 01.01.2019 = 1,40 Euro zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

Das Datum des Genehmigungsvermerkes muss lauten: 04.01.2019

Stadthagen, den 27.02.2019
Az. 67 43 05/01

Landkreis Schaumburg

Der Landrat
Im Auftrag
Fritz Klebe

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Redaktionelle Korrektur der Satzung über den Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall und die Gewährung von Aufwandsentschädigungen

Die im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg Nr. 11/2018 vom 30.10.2018 auf den Seiten 127 bis 128 veröffentlichte Satzung über den Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall und die Gewährung von Aufwandsentschädigungen ist zu berichtigen:

- In § 3 Nr. 1 a werden die Wörter „und die Fraktionsvorsitzenden“ gestrichen.
- In § 6 Nr. 1 c werden die Wörter „an den/die 3. stellv. Bürgermeister/in und“ gestrichen.
- In § 6 Nr. 2 wird der Verweis korrigiert. Der Verweis lautet „§3 Abs. 2 gilt entsprechend.“ lauten.

Die fehlerhafte Veröffentlichung wird hiermit redaktionell berichtigt.

Bückeberg, den 04.03.2019

Stadt Bückeberg
Reiner Brombach
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Stadthagen 2. Änderung des Flächennutzungsplanes „Hinter der Burg“

Der Rat der Stadt Stadthagen hat in seiner Sitzung am 17.12.2018 die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes „Hinter der Burg“ sowie die Begründung einschließlich Umweltbericht beschlossen. Der Feststellungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 25.02.2019, Az.: 63/20/60/2019, die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Stadthagen gemäß § 6 BauGB genehmigt. Die

Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Stadthagen „Hinter der Burg“ gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Änderungsbereichs (**siehe anliegenden Plan**):

- Die nördliche Plangebietsgrenze verläuft südlich entlang der Kreissportanlage (Hinter der Burg 3) und des St. Martini-Friedhofs.
- Die östliche Plangebietsgrenze verläuft entlang der westlichen Begrenzung des Ostrings bis zur Einmündung der Straße Am Jägerhof.
- Die südliche Plangebietsgrenze verläuft entlang der Nordgrenze der Straße Am Jägerhof sowie entlang der Nordgrenze des Grundstücks Am Krankenhaus 6. Danach verläuft sie in Nord-Süd-Richtung entlang der Westgrenze des Grundstücks Am Krankenhaus 6. Daran anschließend verläuft sie an der Nordgrenze des Grundstücks Am Krankenhaus 8. Von hier aus verläuft sie wiederum in Nord-Süd-Richtung entlang der Westgrenze des Grundstücks Am Krankenhaus 8. Daran anschließend verläuft sie entlang der nördlichen Begrenzung der Habichhorster Straße bis zur östlichen Grenze des Grundstücks Habichhorster Straße 13. Sie verläuft dann in Süd-Nord-Richtung entlang der östlichen Grenze des Grundstücks Habichhorster Straße 13, dann weiter in westlicher Richtung entlang der Nordgrenzen der Grundstücke Habichhorster Straße 5-13, wobei sie hierbei das Grundstück Habichhorster Straße 7 in Verlängerung der Nordgrenzen der Grundstücke Habichhorster Straße 9-13 quert. Schließlich verläuft sie weiter Richtung Westen entlang der Südgrenze des Schaugartens sowie der Nordgrenze des Kindergartens Jägerhof, wobei sie zwischen den beiden vorgenannten Abschnitten an der Westgrenze des Schaugartens verläuft.
- Die westliche Plangebietsgrenze wird durch die östliche Begrenzung des Wallanlage bzw. des Schlossparks gebildet.

(Karte ist im Anschluss an Seite 40 des Amtsblatts als dessen Anlage 1 beigefügt)

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB kann jedermann die genehmigte 2. Änderung des Flächennutzungsplanes „Hinter der Burg“ sowie die Begründung einschließlich Umweltbericht und zusammenfassende Erklärung bei der Stadt Stadthagen, Fachbereich „Planen und Bauen“, Rathauspassage 1, 2. OG, Zimmer 219, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Die Unterlagen können auch auf der Internetseite der Stadt Stadthagen sowie über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen eingesehen werden.

Stadthagen, den 05.03.2019

Theiß
Bürgermeister

(weiter auf Seite 25)

**Bekanntmachung der Stadt Stadthagen
2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3A „Hinter der Burg“
mit örtlicher Bauvorschrift zur Gestaltung**

Der Rat der Stadt Stadthagen hat in seiner Sitzung am 17.12.2018 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3A „Hinter der Burg“ mit örtlicher Bauvorschrift zur Gestaltung als Satzung beschlossen.

Plangebiet (**siehe anliegenden Plan**):

- a) Die nördliche Plangebietsgrenze verläuft südlich entlang der Kreissportanlage (Hinter der Burg 3) und des St. Martini-Friedhofs.
- b) Die östliche Plangebietsgrenze verläuft entlang der westlichen Begrenzung des Ostrings bis zur Einmündung der Straße „Am Jägerhof“.
- c) Die südliche Plangebietsgrenze verläuft entlang der Nordgrenze der Straße „Am Jägerhof“ sowie entlang der Nordgrenze des Grundstücks „Am Krankenhaus 6“. Die südliche Plangebietsgrenze wird ferner durch die nördliche Begrenzung der Habichhorster Straße (ab einschließlich Grundstück „Am Krankenhaus 8“ bis einschließlich Kindergarten Jägerhof) gebildet. Zwischen den beiden vorgenannten Abschnitten verläuft die Plangebietsgrenze westlich der Grundstücke „Am Krankenhaus 6“ und Habichhorster Straße 17.
- d) Die westliche Plangebietsgrenze wird durch die östliche Begrenzung des Wallanlage bzw. des Schlossparks gebildet.

(Karte ist im Anschluss an Seite 40 des Amtsblatts als dessen Anlage 2 beigefügt)

Mit dieser Bekanntmachung tritt gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3A „Hinter der Burg“ mit örtlicher Bauvorschrift zur Gestaltung in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann Entschädigung verlangt werden (Entschädigungsberechtigter), wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Jedermann kann die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3A „Hinter der Burg“ mit örtlicher Bauvorschrift zur Gestaltung sowie die Begründung bei der Stadt Stadthagen, Fachbereich „Planen und Bauen“, Rathauspassage 1, 2. OG, Zimmer 219, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Die Unterlagen können auch auf der Internetseite der Stadt Stadthagen sowie über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen eingesehen werden.

Stadthagen, den 06.03.2019

Theiß
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Stadt Stadthagen für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 17.12.2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	38.139.300 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	38.369.100 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	13.500 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
 2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	35.728.800 Euro
2.2.	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	35.026.400 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	758.500 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	4.910.700 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	4.152.200 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.018.400 Euro
- festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 40.639.500 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 40.955.500 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 11.897.100,00 Euro festgesetzt. Hiervon entfallen 4.152.200,00 Euro auf den Saldo aus Investitionstätigkeit 2019 sowie 7.744.900,00 Euro auf die Finanzierung übertragener Haushaltsreste.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.650.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 12.000.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern wurden durch die Realsteuersatzung ab 01.01.2018 wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**

1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	460 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	460 v.H.
2. **Gewerbesteuer**

		390 v.H.
--	--	----------

Die Angabe der Steuersätze in der Haushaltssatzung erfolgt nur nachrichtlich.

Stadthagen, den 18.12.2018

Theiß
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4 sowie § 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Schaumburg am 18.03.2019 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/04 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 04.04.2019 bis zum 12.04.2019 zur Einsichtnahme während der Dienststunden (montags bis freitags 8:30 Uhr - 12:30 Uhr) im Verwaltungsgebäude, Fachbereich Zentrale Dienste, Rathauspassage 1, Zimmer 121, 31655 Stadthagen, öffentlich aus.

Gleichzeitig weise ich darauf hin, dass der Haushaltsplan 2019 einen Bericht über die Unternehmen und Einrichtungen der Stadt Stadthagen in der Rechtsform des privaten Rechts und die Beteiligung daran enthält. Die Einsicht in den Bericht ist gem. § 151 NKomVG jedermann gestattet.

Stadthagen, den 19.03.2019

Stadt Stadthagen
Der Bürgermeister
Theiß

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Samtgemeinde Lindhorst für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Lindhorst in der Sitzung am 13.12.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf 6.566.500 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 6.548.500 Euro

1.3 der außerordentlichen Erträge Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 6.403.900 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 6.014.500 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 608.500 Euro

2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 2.198.700 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 1.590.200 Euro

2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 389.400 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 8.602.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 8.602.600 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.590.200,- Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird wie folgt festgesetzt: nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage (Umlagekraftmesszahlen) auf 25 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Samtgemeindebürgermeisters, über und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 3.000,- € als unerheblich. In diesen Fällen wird gem. § 13 KomHKVO auf die Unterrichtung verzichtet.

31698 Lindhorst, 13.12.2018

Günther
Samtgemeindebürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 120 Abs. 2, § 122 Abs. 2 NKomVG sowie § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 06.03.2019 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/20 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 27.03.2019 bis zum 15.04.2019 in 31698 Lindhorst, Bahnhofstraße 55a, im Samtgemeinderathaus, Zimmer 10,

zu folgenden Öffnungszeiten Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und Montags von 14:00 bis 16:00 Uhr sowie Donnerstags von 14:00 bis 18:00 Uhr, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lindhorst, den 11.03.2019

Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung
Jens Schwedhelm

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Benutzung und die Gebühren des Frei- und Hallenbades in der Samtgemeinde Lindhorst vom 19. Februar 2015

Auf Grund der §§ 10, 11 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBL. S.576) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) in der

zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Lindhorst in seiner Sitzung vom 14. Februar 2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I Satzungsänderungen

1.) Der § 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Für die Benutzung des Freibades ist eine Gebühr wie folgt zu entrichten:

Erwachsene

Einzelkarte	2,80 €
Zehnerkarte	25,00 €

Senioren ab vollendetem 65. Lebensjahr

Einzelkarte	2,50 €
Zehnerkarte	22,50 €

Kinder ab vollendetem 4. Lebensjahr, Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

Einzelkarte	1,50 €
Zehnerkarte	13,50 €

Schüler allgemeinbildender Schulen, Auszubildende, Studenten sowie Schwerbehinderte ab 50% (mit Ausweis)

Einzelkarte	2,00 €
Zehnerkarte	18,00 €

Für das Solabali werden Saisonkarten für Erwachsene und Kinder ab vollendetem 4. Lebensjahr, Jugendliche bis vollendetem 18. Lebensjahr, Schüler allgemeinbildender Schulen, Auszubildende, Studenten sowie Schwerbehinderte ab 50 % (mit Ausweis) angeboten.

Erwachsene Sommer-Saisonkarte	65,00 €
Senioren Sommer-Saisonkarte	55,00 €
Kinder/Jugendliche Sommer-Saisonkarte	30,00 €
Ermäßigte-Saisonkarte	45,00 €
Familien Sommer-Saisonkarte	120,00 €
Familien Sommer-Saisonkarte	70,00 € (ermäßigt)*

Die Saisonkarten werden mit Lichtbild versehen. Sie berechtigen zum mehrmaligen täglichen Einlass. Bei Kauf einer Familiensaisonkarte erhält jedes Familienmitglied eine eigene Karte, die ebenfalls mit Lichtbild versehen wird. Sie berechtigt jedes einzelne Familienmitglied zum mehrmaligen täglichen Einlass.

2.) Der § 4 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Für die Benutzung des Hallenbades ist eine Gebühr wie folgt zu entrichten:

Erwachsene

Einzelkarte	2,50 €
Zehnerkarte	22,50 €
Wintersaisonkarte	50,00 €

Senioren ab vollendetem 65. Lebensjahr

Einzelkarte	2,00 €
Zehnerkarte	18,00 €
Wintersaisonkarte	45,00 €

* Berechtigter Personenkreis für den Erwerb einer ermäßigten Familiensaisonkarte sind Empfänger von Grundsicherungsleistungen, Arbeitslosengeld II-Empfänger und Wohngeldempfänger. Der Nachweis ist durch Vorlage eines aktuellen Beitragsbescheides im Original zu erbringen.

Kinder ab vollendetem 4. Lebensjahr, Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

Einzelkarte	1,00 €
Zehnerkarte	9,00 €
Wintersaisonkarte	23,00 €

Schüler allgemeinbildender Schulen, Auszubildende, Studenten sowie Schwerbehinderte ab 50% (mit Ausweis)

Einzelkarte	1,50 €
Zehnerkarte	13,50 €
Wintersaisonkarte	35,00 €

Die Wintersaisonkarte gilt in der Zeit vom 16.09. bis 14.05. des Folgejahres.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 11. Mai 2019 in Kraft.

Lindhorst, den 12. März 2019

Der Samtgemeindebürgermeister
Andreas Günther

Bauleitplanung der Gemeinde Lindhorst

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Bock-Ottensen“ einschl. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lindhorst

Der Rat der Gemeinde Lindhorst hat in seiner Sitzung am 07.02.2019 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Bock-Ottensen“ gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarz-gestrichelten Linie umrandet dargestellt:

(Karte ist im Anschluss an Seite 40 des Amtsblatts als dessen Anlage 3 beigefügt)

Mit dieser Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Bock-Ottensen“ in Kraft.

Zu der Satzung wird darauf hingewiesen:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann Entschädigung verlangt werden (Entschädigungsberechtigter), wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Bock-Ottensen“ nebst Begründung liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde

Lindhorst, Bahnhofstraße 55, 31698 Lindhorst, aus und kann von jedermann eingesehen werden. Ferner sind die Unterlagen auf der Internetseite der Samtgemeinde Lindhorst und über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen einsehbar. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Lindhorst, den 22.03.2019

Der Gemeindedirektor
Schwedhelm

**Städtebauliche Planung der Gemeinde Sutfeld
Satzung über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles - Bereich Helsinghausen - (gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1, 2 und 3 BauGB) einschl. örtlicher Bauvorschriften**

Der Rat der Gemeinde Sutfeld hat in seiner Sitzung am 11.02.2019 die Satzung über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles - Bereich Helsinghausen - (gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1, 2 und 3 BauGB), einschl. örtlicher Bauvorschriften, als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Satzung ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarz-gestrichelten Linie umrandet dargestellt:

(Karte ist im Anschluss an Seite 40 des Amtsblatts als dessen Anlage 4 beigefügt)

Mit dieser Bekanntmachung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB die Satzung über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles - Bereich Helsinghausen - (gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1, 2 und 3 BauGB), einschl. örtlicher Bauvorschriften, in Kraft.

Zu der Satzung wird darauf hingewiesen:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

- 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann Entschädigung verlangt werden (Entschädigungsberechtigter), wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die Satzung über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles - Bereich Helsinghausen - (gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1, 2 und 3 BauGB), einschl. örtlicher Bauvorschriften, nebst Begründung liegt ab sofort in der Gemeindeverwaltung Gemeinde Sutfeld, Hauptstraße 7, 31555 Sutfeld, während der Sprechstunden aus und kann von jedermann eingesehen werden. Ferner sind die Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Sutfeld und über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen einsehbar. Jedermann kann über die Inhalte dieser Satzung Auskunft verlangen.

Sutfeld, 08.03.2019

Hösl
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

I.

Haushaltssatzung der Gemeinde Lauenhagen für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 58 Ab. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Lauenhagen in der Sitzung am 30.11.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird festgesetzt:

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	991.700 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	991.700 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	1.304.400 €
2.2 der Auszahlungen auf	1.303.000 €

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	954.400 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	927.000 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionstätigkeit	180.000 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionstätigkeit	365.000 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	170.000 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	11.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **170.000 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der **Liquiditätskredite**, die im Haushaltsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **110.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die **Steuerhebesätze** für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr **2019** wie folgt festgesetzt.

1. Grundsteuer	
a) Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v. H.
b) Für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2.500 € im Einzelfall als unerheblich.

Lauenhagen, den 30.11.2018

Krickhahn
Bürgermeister

Schütte
Gemeindedirektor

II.

Der Landkreis Schaumburg in Stadthagen hat mit Verfügung vom 01.03.2019 – Aktenzeichen 20 14 10/41 – die vorstehende Haushaltssatzung genehmigt. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren - Zimmer 8.3 - öffentlich aus.

veröffentlicht:

Niedernwöhren, den 18.03.2019

Der Gemeindedirektor
Schütte

Bekanntmachung

I.

Haushaltssatzung der Gemeinde Niedernwöhren für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Niedernwöhren in der Sitzung am 28. Februar 2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird festgesetzt:

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf 2.054.100 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.937.700 €

1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf 2.023.400 €
2.2 der Auszahlungen auf 2.046.400 €

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit 2.022.400 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit 1.826.400 €

2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionstätigkeit 1.000 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionstätigkeit 183.000 €

2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 37.000 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der **Liquiditätskredite**, die im Haushaltsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **200.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die **Steuerhebesätze** für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr **2019** wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 390 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 390 v. H.

2. Gewerbesteuer

390 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Niedernwöhren, den 28. Februar 2019

Bachmann
Bürgermeister

Kühn
Gemeindedirektor

II.

Der Landkreis Schaumburg in Stadthagen hat mit Verfügung vom 07.03.2019 – Aktenzeichen 20 14 10/43 – die vorstehende Haushaltssatzung genehmigt. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren - Zimmer 8.3 - öffentlich aus.

veröffentlicht:

Niedernwöhren, den 18.03.2019

Der Gemeindedirektor
Kühn

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall und Auslagenersatz der Samtgemeinde Nienstädt vom 01. März 2012

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Nienstädt in seiner Sitzung am 07.03.2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Zur Abgeltung des Aufwandes und der Auslagen erhalten folgende Funktionsträger der Samtgemeindefeuerwehr eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:

Gemeindebrandmeister/in	200,00 €
stv. Gemeindebrandmeister/in	100,00 €
Ortsbrandmeister/in Stützpunktwehr	85,00 €
stv. Ortsbrandmeister/in Stützpunktwehr	45,00 €
Ortsbrandmeister/in	75,00 €
stv. Ortsbrandmeister/in	40,00 €
Samtgemeindejugendfeuerwehrwart/in	50,00 €
stv. Samtgemeindejugendfeuerwehrwart/in	50,00 €
Jugendfeuerwehrwart/in	45,00 €
Kinderfeuerwehrwart/in	45,00 €
Samtgemeindegerätewart/in	50,00 €
stv. Samtgemeindegerätewart/in	30,00 €
Gerätewart/in Ortsfeuerwehr	15,00 €

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 NKomVG für sieben Werktage, außer samstags, beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Gemeindeverwaltung in Hesse, Dorfstraße 25, und in der Samtgemeindeverwaltung Nienstädt, Bahnhofstraße 7, 31691 Helpsen, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Veröffentlicht:

31693 Hesse, 04. März 2019

Hamelberg
Gemeindedirektorin

Redaktionelle Korrektur der 9. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Nienstädt vom 14. Juni 2012

Die im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg Nr. 2/2019 vom 28.02.2019 auf Seite 17 und 18 veröffentlichte 9. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Nienstädt vom 14. Juni 2012

enthält in Artikel 2 § 5 Buchstabe c) in den folgenden Zeilen einen Tippfehler:

Hort Nienstädt (5 Tage) – ohne Ferien	50,-- €
Hort Nienstädt (3 Tage) – ohne Ferien	30,-- €

Richtig muss es heißen:

Hort Nienstädt (5 Tage) – ohne Ferien	47,-- €
Hort Nienstädt (3 Tage) – ohne Ferien	28,-- €

Die fehlerhafte Veröffentlichung wird hiermit redaktionell berichtigt.

Nienstädt, den 28.02.2019

Gemeinde Nienstädt

Wiechmann
Gemeindedirektorin

I. Haushaltssatzung der Gemeinde Seggebruch für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Seggebruch auf seiner Sitzung am 05. Februar 2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1. der ordentlichen Erträge auf	1.637.400,-- €
1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf	1.603.800,-- €
1.3. der außerordentlichen Erträge auf	0,-- €
1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,-- €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.493.000,-- €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.371.800,-- €

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 146.700,-- €

2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 243.900,-- €

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeiten auf 0,-- €

2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeiten auf 0,-- €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzhaushalts 1.639.700,-- €
- der Auszahlungen des Finanzhaushalts 1.615.700,-- €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	340 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.

2. Gewerbesteuer

345 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 1.000,-- € im Einzelfall als unerheblich.

31691 Seggebruch, 05. Februar 2019

Wittkugel
Bürgermeister

Köritz
Gemeindedirektor

II.

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 22.02.2019, Az. 20 14 10/54, die Haushaltssatzung der Gemeinde Seggebruch für das Haushaltsjahr 2019 zur Kenntnis genommen. Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 der Gemeinde Seggebruch wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 NKomVG für sieben Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Gemeindeverwaltung Seggebruch, Cronsbruchstraße 20, 31691 Seggebruch, sowie in der Samtgemeindeverwaltung in 31691 Helpsen, GT Kirchhorsten, Bahnhofstraße 7, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Veröffentlicht: 31691 Seggebruch, 27. Februar 2019

Köritz
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung 2019 der Gemeinde Messenkamp

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Messenkamp in der Sitzung am 06.12.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	600.300 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	600.300 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	579.800 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	545.700 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	12.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	63.900 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	38.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	20.000 Euro.

festgesetzt.

Nachrichtlich:

- Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 629.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 629.600 Euro.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden in Höhe von 38.000 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v. H.

2. Gewerbesteuer	390 v. H.
------------------	-----------

§ 6

Die nach § 12 KomHKVO für Investitionen von erheblicher Bedeutung festzulegende Wertgrenze liegt bei 5.000 €.

Messenkamp, den 06.12.2018

Georg Hudalla
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung wird im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg öffentlich bekannt gemacht. Die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist mit Schreiben vom 04.03.2019 erfolgt.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus, Zimmer 108, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, d. 12.03.2019

Gemeinde Messenkamp

Der Gemeindedirektor
Hudalla

Satzung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Sachsenhagen

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und § 12 Niedersächsisches Brandschutzgesetz in der zurzeit jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Sachsenhagen in seiner Sitzung am 28.02.2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Der ehrenamtliche Gemeindebrandmeister und die ehrenamtlichen Ortsbrandmeister erhalten Aufwandsentschädigungen.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Aufwandsentschädigung beträgt:
 - a) für den Gemeindebrandmeister monatlich = 140 Euro
 - b) für den stellv. Gemeindebrandmeister
monatlich = 70 Euro
 - c) für die Ortsbrandmeister für Stützpunktwehren
monatlich = 80 Euro
 - d) für die stellv. Ortsbrandmeister für Stützpunktwehren
monatlich = 40 Euro
 - e) für die Ortsbrandmeister von Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung
monatlich = 60 Euro
 - f) für die stellv. Ortsbrandmeister von Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung
monatlich = 30 Euro
 - g) für den Samtgemeinde-Jugendfeuerwehrwart
monatlich = 40 Euro
 - h) für die stellv. Samtgemeinde-Jugendfeuerwehrwarte
monatlich = 20 Euro
 - i) für die Jugendfeuerwehrwarte von Ortsfeuerwehren
monatlich = 30 Euro
 - j) für die stellv. Jugendfeuerwehrwarte von Ortsfeuerwehren
monatlich = 15 Euro
 - k) für die Kinderfeuerwehrwarte von Ortsfeuerwehren
monatlich = 30 Euro
 - l) für die stellv. Kinderfeuerwehrwarte von Ortsfeuerwehren
monatlich = 15 Euro
 - m) für den Samtgemeinde-Sicherheitsbeauftragten
monatlich = 20 Euro
 - n) für den stellv. Samtgemeinde-Sicherheitsbeauftragten
monatlich = 10 Euro
 - o) für die Sicherheitsbeauftragten von Ortsfeuerwehren
monatlich = 10 Euro
 - p) für die Gerätewarte von Stützpunktwehren und Ortsfeuerwehren mit Hilfeleistungsfahrzeug
monatlich = 35 Euro
 - q) für Gerätewarte von Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung
monatlich = 25 Euro
 - r) für den Samtgemeinde-Atemschutzwart
monatlich = 30 Euro
 - s) für die Orts-Atemschutzwarte
monatlich = 20 Euro

- t) für den Samtgemeinde-Funkbeauftragten monatlich = 30 Euro
- u) für den Samtgemeindebeauftragten für die Brandschutz-
erziehung monatlich = 20 Euro
- v) für die Samtgemeinde-Pressewart monatlich = 20 Euro
- w) für die Orts-Pressewart monatlich = 10 Euro
- x) für den Kleiderkammerwart monatlich = 20 Euro
- y) für den Samtgemeindeadmin (FeuerON) monatlich 15 Euro

(2) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich gezahlt.

(3) Die Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe für die Zeit, in der die Aufwandsentschädigung des Vertretenden ruht. Sie wird nachträglich errechnet und gezahlt. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für den Stellvertreter des Gemeindebrandmeisters, wenn er gleichzeitig Ortsbrandmeister ist.

(4) Neben der nach Abs. 1 gewährten Aufwandsentschädigung besteht kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen einschließlich Reisekosten innerhalb des Samtgemeindebereiches sowie Telefon- und Portogebühren. Dieses gilt nicht für die nach den Richtlinien über den Transport von Kinder- und Jugendfeuerwehrmitgliedern und deren Betreuerinnen und Betreuer sowie die Gewährung einer Kilometerentschädigung für Fahrten im Rahmen der Kinder- und Jugendfeuerwehren der Samtgemeinde Sachsenhagen gewährten Kilometerentschädigung für den Transport von Jugendlichen.

§ 3 Ruhen der Aufwandsentschädigung

(1) Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn der Brandmeister ununterbrochen länger als 6 Wochen gehindert ist, seine Dienstgeschäfte wahrzunehmen. Dabei bleibt ein Erholungsurlaub von 4 Wochen außer Betracht.

(2) Die Aufwandsentschädigung ruht ferner, wenn dem Brandmeister die Führung der Dienstgeschäfte verboten wird (§§ 195, 67 des Nieders. Beamtengesetzes) oder wenn er vorläufig des Dienstes enthoben ist (§ 91 der Nieders. Disziplinarordnung).

§ 4 Steuerliche Behandlung der Aufwandsentschädigung

Die steuerliche Behandlung der Aufwandsentschädigung richtet sich nach den hierzu erlassenen Bestimmungen des Ministers der Finanzen.

§ 5 Reisekosten

Die ehrenamtlichen Brandmeister erhalten bei den vom Samtgemeindebürgermeister genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Samtgemeindebereichs Reisekostenvergütung nach den für die Landesbeamten geltenden Vorschriften nach der Reisekostenstufe B.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2019 in Kraft.
Mit gleichem Tage tritt die Satzung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Sachsenhagen in der Fassung vom 01.01.1975 außer Kraft.

31553 Sachsenhagen, den 01. März 2019

Wedemeier
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Sachsenhagen

I.

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Sachsenhagen in der Sitzung am 13. Dezember 2018 folgende Haushaltssatzung für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Sachsenhagen beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.162.200 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.078.900 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.131.700 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	768.400 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	15.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	325.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	140.700 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.146.700 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.234.100 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

Sachsenhagen, den 13. Dezember 2018

Wedemeier
Samtgemeindebürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 08.04.2019 bis 26.04.2019 im Rathaus in Sachsenhagen während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Sachsenhagen, den 12. März 2019

Wedemeier
Samtgemeindebürgermeister

Aushang: 28. März 2019

Abnahme: 30. April 2019

Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstaufschlag und Auslagensatz der Gemeinde Auhagen.

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr.31/2010 S.576), hat der Rat der Gemeinde Auhagen in seiner Sitzung am 4. März 2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der § 1 (3) wird wie folgt neu gefasst:

(3) Für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen (bis max. 5 Sitzungen im Jahr) wird ein Sitzungsgeld von 15,00 Euro je Sitzung gezahlt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden zwei Sitzungsgelder gewährt. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen hat.

Der § 2 (1) wird wie folgt neu gefasst:

(1) Zusätzlich zu den Beträgen nach § 1 der Satzung werden monatlich folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- a) an den Bürgermeister 360,00 Euro
- b) an den ersten stellvertretenden Bürgermeister und allgemeinen Vertreter 340,00 Euro
- c) an den zweiten stellvertretenden Bürgermeister 50,00 Euro

Artikel II

Die Änderung der Satzung tritt rückwirkend vom 01.01.2019 in Kraft.

Auhagen, den 7. März 2019

Blume
Bürgermeister

**Bauleitplanung des Flecken Hagenburg
Satzung über die Aufhebung der Örtlichen Bauvorschrift für den Ortskern Hagenburg**

Der Rat des Flecken Hagenburg hat in seiner Sitzung am 04.03.2019 die Satzung über die Aufhebung der Örtlichen Bauvorschrift für den Ortskern Hagenburg gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss (Aufhebungsbeschluss) wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarz-gestrichelten Linie umrandet dargestellt:

(Karte ist im Anschluss an Seite 40 des Amtsblatts als dessen Anlage 5 beigelegt)

Mit dieser Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB die Satzung über die Aufhebung der Örtlichen Bauvorschrift für den Ortskern Hagenburg in Kraft.

Zu der Satzung wird darauf hingewiesen:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des

die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann Entschädigung verlangt werden (Entschädigungsberechtigter), wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die Satzung über die Aufhebung der Örtlichen Bauvorschrift für den Ortskern Hagenburg nebst Begründung liegt ab sofort im Rathaus des Flecken Hagenburg, Schloßstraße 3, 31558 Hagenburg, aus und kann von jedermann eingesehen werden. Ferner sind die Unterlagen auf der Internetseite der Samtgemeinde Sachsenhagen und über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen einsehbar. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Hagenburg, den 11.03.2019

Der Gemeindedirektor
Wedemeier

**Bauleitplanung des Flecken Hagenburg
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „Seniorenwohn- und -pflegeheim Schierstraße“ mit Vorhaben- und Erschließungsplanung einschl. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 6 „In den Höfen“**

Der Rat des Flecken Hagenburg hat in seiner Sitzung am 04.03.2019 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Seniorenwohn- und -pflegeheim Schierstraße“, mit Vorhaben- und Erschließungsplanung, einschl. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 6 „In den Höfen“, gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarz-gestrichelten Linie umrandet dargestellt:

(Karte ist im Anschluss an Seite 40 des Amtsblatts als dessen Anlage 6 beigelegt)

Mit dieser Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 3 „Seniorenwohn- und -pflegeheim Schierstraße“, mit Vorhaben- und Erschließungsplanung, einschl. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 6 „In den Höfen“, in Kraft.

Zu der Satzung wird darauf hingewiesen:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann Entschädigung verlangt werden (Entschädigungsberechtigter), wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen

beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 3 „Seniorenwohn- und –pflegeheim Schierstraße“, mit Vorhaben- und Erschließungsplanung, einschl. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 6 „In den Höfen“, nebst Begründung liegt ab sofort im Rathaus des Flecken Hagenburg, Schloßstraße 3, 31558 Hagenburg, aus und kann von jedermann eingesehen werden. Ferner sind die Unterlagen auf der Internetseite der Samtgemeinde Sachsenhagen und über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen einsehbar. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Hagenburg, den 11.03.2019

Der Gemeindedirektor
Wedemeier

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Probsthagen in Lüdersfeld und Probsthagen vom 19.02.2019

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 09.09.1991 (KABl.1991 Nr.1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Probsthagen in seiner Sitzung am 19.02.2019 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Probsthagen in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit die Flurstücke 56 Flur 3 Gemarkung Probsthagen in Größe von insgesamt 6 156 m², und 48 Flur 5 Gemarkung Lüdersfeld in Größe von insgesamt 3 764 m². Eigentümer der Flurstücke ist die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Probsthagen.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Probsthagen hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstandes.

§ 2 Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann der Kirchenvorstand im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.

(3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 3 Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet.

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Kirchenvorstand einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Die kirchliche Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden kirchlichen Recht.

§ 4 Amtshandlungen

(1) Bestattungen sind rechtzeitig vorher bei dem Pfarramt des Friedhofsträgers anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Das Pfarramt des Friedhofsträgers kann nach Anhörung des Kirchenvorstandes denjenigen, der die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn er verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist tagsüber bzw. während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Äußerungen, die sich gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, sind zu unterlassen.

(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Handwagen und Rollstühlen, zu befahren,
- b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen,
- c) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen,
- d) Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- e) Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,

f) zu lärmern oder zu spielen,

g) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungsfeiern Arbeiten auszuführen.

(4) Der Kirchenvorstand kann Ausnahmen zu lassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.

(5) Der Kirchenvorstand kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.

(6) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 7 Gewerbliche Arbeiten

(1) Gewerbetreibende haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Eine gewerbliche Tätigkeit kann vom Kirchenvorstand untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat und ihm danach schriftlich mitgeteilt worden ist, dass die weitere Tätigkeit im Wiederholungsfall untersagt werden wird.

(3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagearbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagearbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(4) Gewerbetreibende haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8 Anmeldung einer Bestattung

(1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig anzumelden.

(2) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Der Zeitpunkt der Bestattung wird vom Kirchenvorstand im Einvernehmen mit dem zuständigen Pastor festgelegt. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 9 Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre, bei verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 25 Jahre.

§ 10 Särge und Urnen

(1) Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nicht anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind größere Särge erforderlich, so ist dies dem Kirchenvorstand bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.

§ 11 Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umbettet werden. Die Nutzungsberechtigten sind vorher zu hören, es sei denn, dass die Anschriften nicht rechtzeitig ermittelt werden können.

(3) Ausnahmsweise kann auch den Angehörigen bei besonders gewichtigen Gründen ein Recht auf Umbettung zustehen. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden. Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen etwa entstehen.

(4) Jede Umbettung bedarf der schriftlichen Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes und der Genehmigung des Kirchenvorstandes. Umbettungen von Leichen oder Aschen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab des gleichen Friedhofes sind mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 2 nicht zulässig.

(5) Die Grabmale und ihr Zubehör können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen der neuen Grababteilung nicht entgegenstehen.

(6) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 12 Arten und Größen

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- a) Pflegegrabstätten und Kindergrabstätten
- b) Rasengrabstätten
Rasengrabstätten mit liegendem Grabmal, Einzel- oder Doppelgrabstätte
Rasengrabstätten mit stehendem Grabmal, Einzel- oder Doppelgrabstätte
- c) Urnengrabstätten
Einzelurnengrabstätten mit Einfassung
Doppelurnengrabstätten mit Einfassung
- d) Urnenbaumgrabstätte

(2) An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach dieser Friedhofsordnung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen.

(3) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfalle verliehen. Bei Wahlgrabstätten – soweit vorhanden – kann der Kirchenvorstand Ausnahmen zulassen.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle beigesetzt werden.

(5) In einer bereits belegten Grabstelle darf zusätzlich, nach Zustimmung des Kirchenvorstandes, eine Asche beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte oder ein naher Verwandter des Beizusetzenden war.

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- a) für Särge

von Kindern:
Länge: 1,60 m Breite: 0,85 m

von Erwachsenen:
Einzelgrab : Länge: 2,50 m Breite: 1,25 m
Doppelgrab : Länge: 2,50 m Breite: 2,50 m

b) für Urnen

Einzelgrab : Länge: 1,00 m Breite: 0,75 m
Doppelgrab : Länge: 1,00 m Breite: 1,50 m

Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür vom Kirchenvorstand bestimmt oder zugelassen sind.

(9) Grabplatten als Abdeckung der Grabstellen sind nicht erlaubt.

§ 13 Pflegegrabstätten, Rasenreihengrabstätten

(1) Pflegegrabstätten und Rasengrabstätten werden im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern (Reihengrabstätten) oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher bekannt gegeben.

(3) Rasenreihengrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung gepflegt und angelegt. Der Grabstein wird durch die Nutzungsberechtigten beschafft. Grabschmuck darf nur auf den besonders ausgewiesenen Plätzen auf dem Grabfeld niedergelegt werden; in den Monaten April – Oktober ist kein Schmuck (Schalen, Vasen, Kränze etc.) erlaubt. Nach Ablauf der Ruhezeit ist die Grabstelle ohne vorherige öffentliche Bekanntmachung durch den Nutzungsberechtigten zu räumen.

§ 14 Pflegegrabstätten, Kindergrabstätten

(1) Grabstätten werden mit 1 oder 2 Grabstellen vergeben; der Kirchenvorstand kann Ausnahmen zulassen. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Grabstätte um 10 Jahre verlängert werden. Der Kirchenvorstand ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Grabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige des Nutzungsberechtigten beigesetzt werden:

1. Ehegatte,
2. Kinder (eheliche, nicht eheliche, als Kind angenommene Kinder),
3. Enkel (eheliche, nicht eheliche, als Kind angenommene Kinder der Kinder),
4. Eltern (auch Annehmende von als Kind angenommenen Personen),
5. Geschwister (auch Halbgeschwister),
7. Ehegatten der Kinder, der Enkel, der Geschwister,

8. Erben, die nicht unter den vorgenannten Personenkreis fallen, soweit es sich um natürliche Personen handelt.

Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den Beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann nach dem Tode eines Beisetzungsberechtigten die Entscheidung des Nutzungsberechtigten dem Kirchenvorstand nicht rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist der Kirchenvorstand nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen. Die Beisetzung anderer Personen, auch nichtverwandter Personen (z. B. Angehörige des Ehegatten, Stiefkinder des Nutzungsberechtigten oder seines Ehegatten, Stiefgeschwister, Verlobte) bedarf eines Antrages des Nutzungsberechtigten und der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

(4) Der Nutzungsberechtigte kann zu seinen Lebzeiten sein Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Nrn. 1 bis 8 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Kirchenvorstandes erforderlich.

(5) Der Nutzungsberechtigte soll dem Kirchenvorstand schriftlich mitteilen, auf welchen seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers ist nach Möglichkeit beizubringen. Hat der Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 beisetzungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger hat dem Kirchenvorstand auf dessen Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter ist. Ist der Rechtsnachfolger nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die auf Grund seines Nutzungsrechtes beisetzungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

(6) Für Rasengrabstätten gelten die Absätze 1 - 5 sowie § 13 Abs. 3 entsprechend.

§ 15 Urnengrabstätten mit Einfassung, Urnengrabstätten mit liegendem Grabmal und Urnenbaumgrabstätten

(1) Urnengrabstätten sind Grabstellen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche vergeben werden. In einer Urnengrabstätte oder Urnenbaumgrabstätte kann nur eine Asche beigesetzt werden.

(2) Urnengrabstätten mit Einfassung und Urnengrabstätten mit liegendem Grabmal werden mit 1 oder 2 Grabstellen vergeben; der Kirchenvorstand kann Ausnahmen zulassen. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet.

(3) Soweit sich aus der Friedhofsordnung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften der §§ 13 und 14 entsprechend.

§ 16 Grabregister

Der Kirchenvorstand führt Verzeichnisse der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale

§ 17 Anlage und Unterhaltung der Grabstätten

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Bei der Gestaltung sind die Richtlinien über die Gestaltung der Grab-

stätten und Grabmale (Anhang) zu beachten. Sie sind Bestandteil der Friedhofsordnung. Weiter gehende Gestaltungsvorschriften werden in einer besonderen Ordnung für die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale geregelt.

(2) Jede Grabstätte muss - soweit sich aus dieser Friedhofsordnung nichts anderes ergibt - innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Für die Anlage und Pflege der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich, bei Rasengräbern erfolgt die Entsorgung durch die Kirchengemeinde.

(3) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als 1 Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so wird der Nutzungsberechtigte oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einer der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufgefordert. Werden die Mängel nicht beseitigt, so kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten des Verantwortlichen instand setzen oder die Mängel beseitigen lassen. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche auf 3 Monate befristete Aufforderung zur Beseitigung der Mängel. Werden die Mängel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, so kann der Kirchenvorstand die Grabstätte einebnen und begrünen lassen. Grabmale können nur gemäß § 21 entfernt werden.

(4) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.

(5) Die Verwendung von Kunststoffkranzunterlagen, Kunststoffgebunden, Plastikblumen usw. auf den Friedhöfen als Grab schmuck oder zu Trauerfeiern ist nicht statthaft.

§ 18 Grabgewölbe

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen. Im Übrigen gelten § 20 Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 19 Errichtung und Veränderung von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Kirchenvorstandes errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung setzt die Beachtung des § 20 Abs. 1 und 2 voraus. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung beim Kirchenvorstand schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 beizufügen, aus der im Besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal ersichtlich ist. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.

(2) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt der Kirchenvorstand dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Kirchenvorstand die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals gilt § 20 Abs. 5.

(3) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 20 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Grabmale dürfen sich ferner in

ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gelten § 17 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(3) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nutzungsberechtigte zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.

(5) Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenvorstand die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten instand setzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird die Aufforderung als Bekanntmachung veröffentlicht. Bei unmittelbarer Gefahr ist der Kirchenvorstand berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenvorstand die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.

§ 21 Entfernen von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen während der Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst der Nutzungsberechtigte die Entfernung der Grabmale und sonstigen Anlagen. Unberührt bleibt § 22.

(3) Bei altersgemäßer und körperlicher Einschränkung des Nutzungsberechtigten ist es möglich, die Grabstätte bis zu 10 Jahren vor Ablauf, gegen eine Gebühr, einebnen zu lassen. Dies bedarf der vorherigen Zustimmung des Kirchenvorstandes.

§ 22 Grabmale mit Denkmalwert

Grabmale mit Denkmalwert werden nach Möglichkeit von der Kirchengemeinde erhalten.

VI. Benutzung der Leichenhalle und der Friedhofs-kapelle/Aussegnungshalle

§ 23 Leichenhalle / Leichenkammer

(1) Die Leichenhalle /Leichenkammer dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis des Kirchenvorstandes betreten werden.

(2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle/Leichenkammer von einem Beauftragten des Kirchenvorstandes geöffnet werden. Särge sollen spätestens 1/2 Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

(3) Ein Sarg, in dem ein Verstorbener liegt, der im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung

fung von Infektionskrankheiten beim Menschen meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei dem der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung des Gesundheitsamtes geöffnet werden.

§ 24 Friedhofskapelle/Kirche

(1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle/Kirche zur Verfügung.

(2) Die Benutzung kann versagt werden, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihm der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

VII. Gebühren

§ 25

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtung werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung erhoben.

VIII. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 26 Übergangsvorschriften

(1) Diese Ordnung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte, vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 2.

(2) Nutzungsrechte, die unbefristet oder auf Friedhofsdauer eingeräumt sind, enden durch Bestimmung des Kirchenvorstandes. Nach Ablauf dieser Frist können die Nutzungsrechte an solchen Grabstätten (nur Pflegegräber) nach Maßgabe dieser Ordnung verlängert werden. Geschieht dies nicht, kann die Kirchengemeinde über die Grabstätte verfügen.

§ 27 In-Kraft-Treten

Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung vom 24.01.2008/09.09.2008 außer Kraft.

Probsthagen, den 19.02.2019

Der Kirchenvorstand:
Anne Riemenschneider, Pastorin
Marlies Mensching, 1. Vorsitzende Kirchenvorstand
Martina Brunkhorst, Kirchenvorstand

Genehmigt gemäß § 4 Abs. 3 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Nr. 9 Kirchengemeindeordnung.

Bückeburg, den 26. Februar 2019

Das Landeskirchenamt
Im Auftrag
Jaksties

Ordnung zur Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Probsthagen in Lüdersfeld und Probsthagen vom 19.02.2019

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 09.09.1991 (Kirchl. Amtsblatt 1991 Nr.: 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Probsthagen hat

der Kirchenvorstand am 19.02.2019 folgende Ordnung zur Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 09.09.2008 beschlossen:

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Pflegegrabstelle:

für Personen über 5 Jahre	
a) Einzelpflegegrab für 30 Jahre	500,00 €
b) Doppelpflegegrab für 30 Jahre	990,00 €
c) für jedes Jahr der Verlängerung	1/30 von 1 b
c) Kinder bis zu 5 Jahren (Kinderreihengrabstelle) für 20 Jahre :	200,00 €

2. Rasengrabstelle mit stehendem oder liegendem Grabmal

a) Einzelrasengrab für 30 Jahre	1.200,00 €
b) Doppelrasengrab für 30 Jahre	2.400,00 €
c) für jedes Jahr der Verlängerung	1/30 von 2 b

3. Urnengrabstelle mit Einfassung

a) Einzelurnengrab für 25 Jahre	350,00 €
b) Doppelurnengrab für 25 Jahre	700,00 €
c) für jedes Jahr der Verlängerung	1/25 von 3 b

4. Urnenbaumgrabstätte

- für 25 Jahre je Grabstelle incl. Platte	800,00 €
---	----------

5. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Rasen-, Pflege-, Urnenrasengrabstätte gemäß § 12 Abs. 4 der Friedhofsordnung:

- a) bei einer Beisetzung in einer Rasen-, Pflege-, Urnen- oder Urnenrasengrabstätte eine Gebühr gemäß 2.b), 1.b) oder 3.b)
- b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Rasen-, Pflege-, Urnen- oder Urnenrasengrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach b) eine Gebühr gemäß 2.c), 1.c) oder 3.c) für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

II. Gebühren für die Benutzung

Friedhofskapelle/Kirche: Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle/Kirche je Bestattungsfall:	125,00 €
--	----------

III. Gebühren für die Beisetzung:

Für das Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde, Grünabfallentsorgung für die Dauer der Ruhezeit	
je Bestattungsfall bei Pflegegrab/Rasengrab	150,00 €
je Bestattungsfall bei Urnengrab	125,00 €

IV. Gebühren für Umbettungen:

Nach Rechnungstellung des Friedhofsgärtners

V. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen :

für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung	42,00 €
--	---------

VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

für ein Jahr - je Grabstelle -:	7,00 €
------------------------------------	--------

VII. Sonstige Gebühren:

Verwaltungsgebühr je Bestattungsfall	100,00 €
--------------------------------------	----------

§ 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Die Ordnung zur Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Probsthagen, den 19.02.2019

Der Kirchenvorstand:
A. Riemenschneider
M. Mensching
M. Brunkhorst

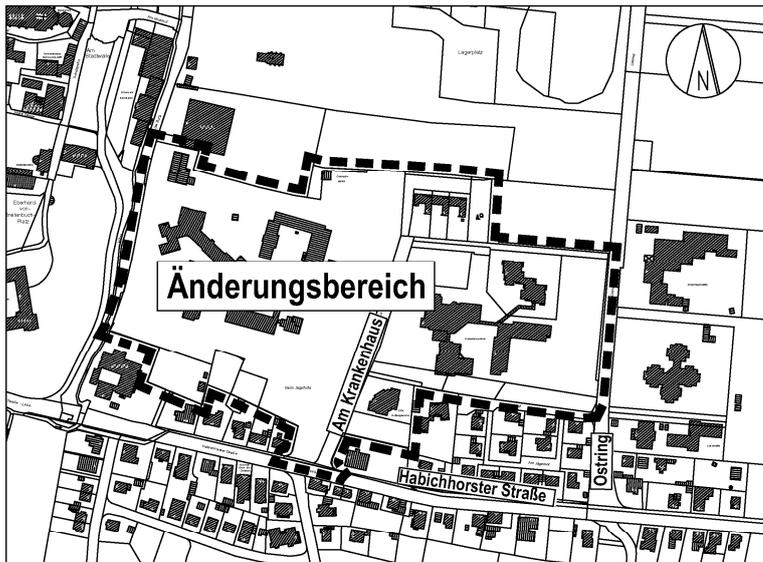
Genehmigt gemäß § 5 Abs. 3 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Nr. 9 Kirchengemeindeordnung für den Zeitraum von 3 Jahren.

Bückeberg, den 26. Februar 2019

Das Landeskirchenamt
Im Auftrag
Jaksties

D Sonstige Mitteilungen

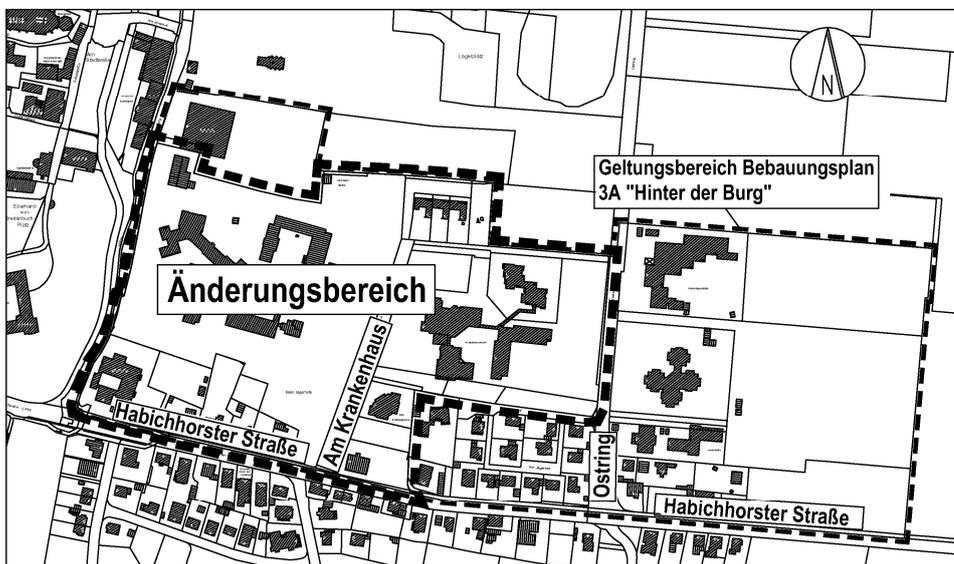
Anlage 1 zu:
Bekanntmachung der Stadt Stadthagen; 2. Änderung des Flächennutzungsplanes „Hinter der Burg“
(Amtsblatt Seite 24)



Grundlage: ALK 1:1000 (Verkleinerung)
Vervielfältigung mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt
für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Hameln - Hannover

* * * * *

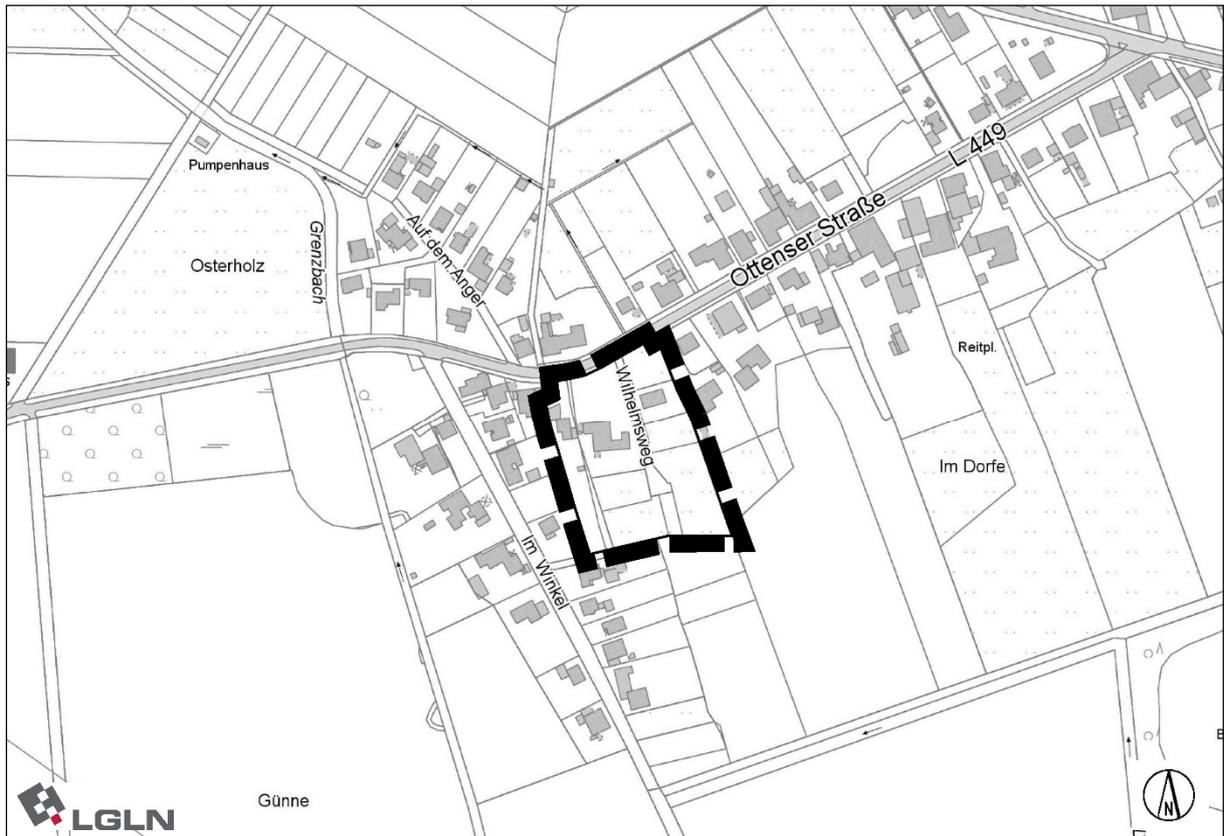
Anlage 2 zu:
Bekanntmachung der Stadt Stadthagen; 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3A „Hinter der Burg“ mit örtlicher Bauvorschrift zur Gestaltung
(Amtsblatt Seite 25)



Grundlage: ALK 1:1000 (Verkleinerung)
Vervielfältigung mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt
für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Hameln - Hannover

(weiter mit Anlage 3)

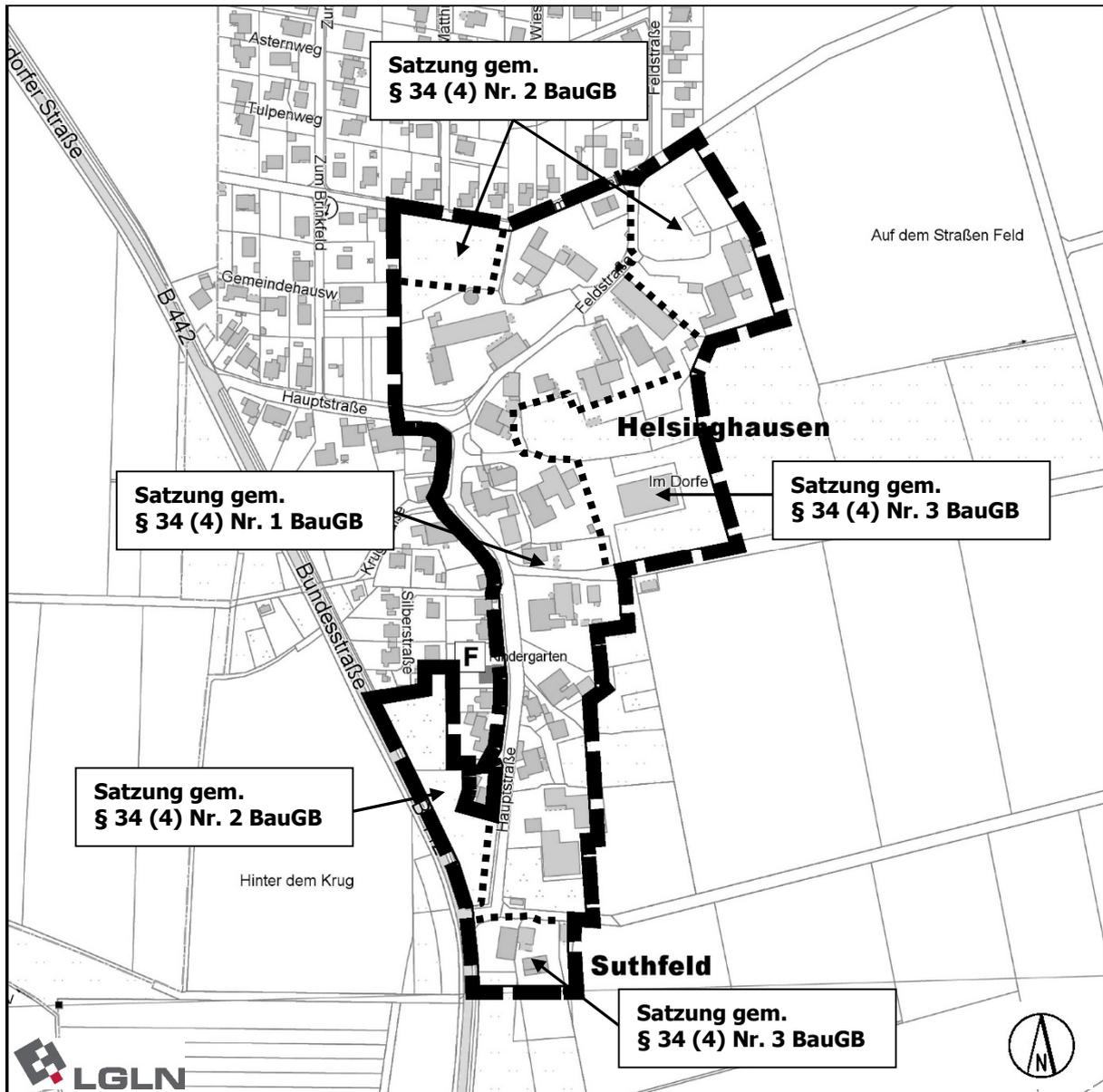
Anlage 3 zu:
Bauleitplanung der Gemeinde Lindhorst; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Bock-Ottensen“ einschl. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lindhorst
(Amtsblatt Seite 27)



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2016 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

(weiter mit Anlage 4)

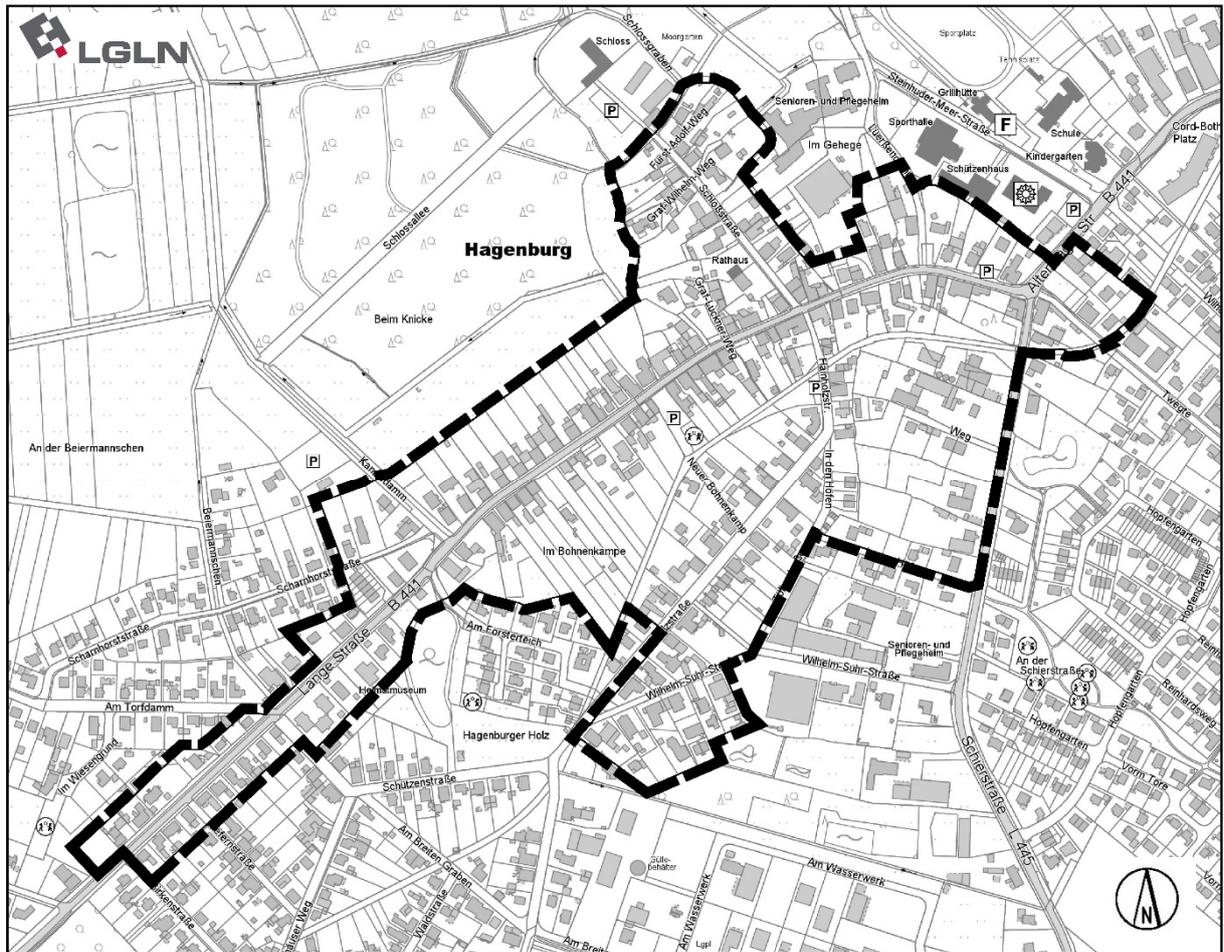
Anlage 4 zu:
Städtebauliche Planung der Gemeinde Suthfeld; Satzung über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles - Bereich Helsinghausen - (gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1, 2 und 3 BauGB) einschl. örtlicher Bauvorschriften
(Amtsblatt Seite 28)



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2018 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

(weiter mit Anlage 5)

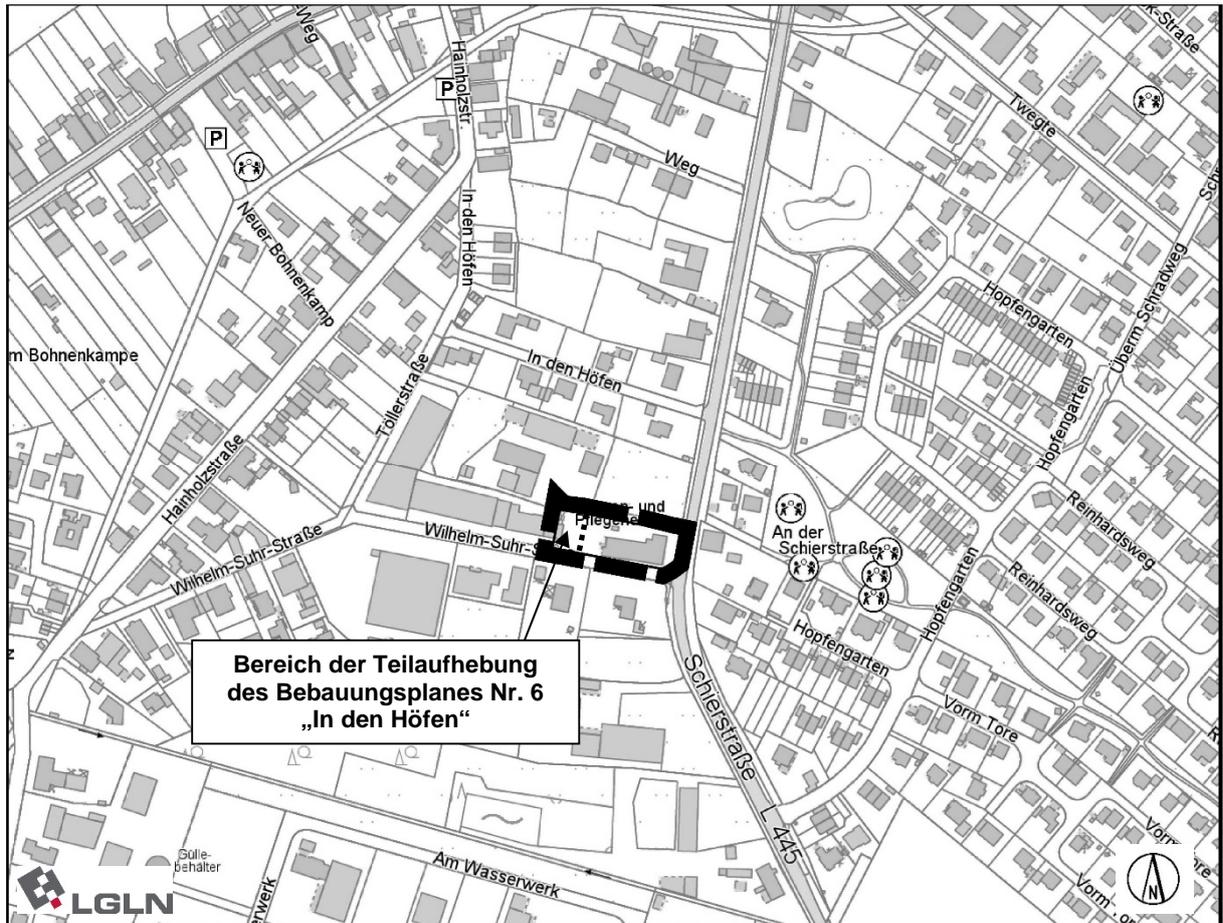
Anlage 5 zu:
Bauleitplanung des Flecken Hagenburg; Satzung über die Aufhebung der Örtlichen Bauvorschrift für den Ortskern Hagenburg
(Amtsblatt Seite 34)



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2018 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

(weiter mit Anlage 6)

Anlage 6 zu:
Bauleitplanung des Flecken Hagenburg; Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „Seniorenwohn- und -pflegeheim Schierstraße“ mit Vorhaben- und Erschließungsplanung einschl. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 6 „In den Höfen“
(Amtsblatt Seite 34)



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2017 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln